

PROTOKOLL

10. Runder Tisch Gewerbe

Termin:	Montag, 09. April 2018, 19-21Uhr
Ort:	Fahrgastschiff MS Wappen von Spandau der Reederei Lüdicke, Schiffsanleger am Lindenufer
Teilnehmer:	Herr Bezirksstadtrat Hanke, Bezirksamt Spandau Herr Sellerie, Wirtschaftsförderung Spandau Herr Jahn, Wirtschaftsförderung Spandau Frau Hille, Wirtschaftsförderung Spandau Frau Harrmann, Altstadtmanagement Spandau Herr Gimber, Altstadtmanagement Spandau Herr Prössel-Jürgensen, Reederei Lüdicke Herr Seidel, Reederei Lüdicke Frau Fliegel, Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V. Herr Dettmann, Partner für Spandau GmbH Herr Herold, C&A Frau Germershausen, Juwelier Brose Herr Barnikel, Optiker Barnikel Frau Schmitz, Jeans & Wind am Markt Frau Rödiger, Konditorei Fester Herr Gührs, Textilstand Spandau Frau Zeigert, Sunshine Fashion Herr Galipp, Schuhhaus EGA Herr Tusche, WF Spandau 04 Herr Uhde, Spandauer Stadtjournal Frau Schneider, Spandau Heute Herr Wittemeyer, AGS Spandau Herr Jahn, AGS Spandau Herr Apitius, AGS Spandau Herr Meyer, AGS Spandau
TOP	Inhalt <ol style="list-style-type: none">1. Rückblick auf 10 Treffen Runder Tisch Gewerbe2. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Holländischen Stoffmarkts3. Aktivitäten des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements4. Nächste Termine Runder Tisch Gewerbe 20185. Sonstiges

<p>TOP 1</p>	<p>Rückblick auf 10 Treffen Runder Tisch Gewerbe</p> <p>Frau Harrmann vom Altstadtmanagement Spandau gibt einen Rückblick auf die Aktivitäten der letzten neun Treffen vom Runden Tische Gewerbe (s. dazu Präsentation zum 10. Runden Tisch Gewerbe).</p> <p><u>Weitere Handlungsbedarfe / Themenschwerpunkte</u></p> <p><u>Sondernutzungsgebühren</u></p> <p>Herr Galipp vom Schuhhaus EGA setzt sich für weitere verkaufsoffene Sonntage zum Holländischen Stoffmarkt sowie zum Altstadtfest und WeinSommer ein. Zudem kommt erneut die Fragestellung auf, warum die Altstadt bei Veranstaltungen nicht von den Sondernutzungsgebühren befreit werden kann. Herr Galipp regt an, einen Verantwortlichen der Senatsverwaltung zum nächsten Runden Tisch Gewerbe einzuladen, um mit diesem über die Thematik zu diskutieren.</p> <p>Herr Sellerie von der Wirtschaftsförderung Spandau erläutert abermals, dass die Regularien zur Gebührenordnung nicht im Zuständigkeitsbereich des Bezirkes liegen, sondern der Gesetzgebung des Landes Berlin unterliegen. In einer schriftlichen Abfassung wurde dieser Gegenstand bereits ausführlich der Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V. dargelegt. Die entsprechenden Dokumente sind dem Protokoll aktualisiert im Anhang beigefügt worden. Den Gewerbetreibenden steht es grundsätzlich offen, eine entsprechende Diskussion mit der zuständigen Senatsverwaltung zu führen. Hierbei gibt Herr Sellerie zu bedenken, dass in der Altstadt mit der Wertstufe II nicht die höchste Sondernutzungsgebühr erhoben wird. Bei einer Überarbeitung / Anpassung der Regularien zur Gebührenordnung könnten hingegen Änderungen getroffen werden, die unter Umständen zu einer Erhöhung der Gebühren führen, da diese Fragestellung ganz Berlin betrifft. Abschließend weist Herr Sellerie auf die Möglichkeit der Befreiung von den Sondernutzungsgebühren bei gemeinnützigen und im Interesse Berlins liegenden Veranstaltungen hin.</p> <p>Frau Germershausen von Juwelier Brose überlegt, inwieweit von einer Befreiung der Sondernutzungsgebühr bei Veranstaltungen Gebrauch gemacht werden kann. Es müsse an sich im Interesse Berlins liegen, wenn mit den Veranstaltungen vor allem Touristen in die Außenbezirke (hier Altstadt Spandau) gezogen werden.</p> <p>Herr Dettmann von Partner für Spandau gibt zu bedenken, dass es weniger Sinn macht über bestehendes Recht zu diskutieren. Vielmehr müsse darüber</p>
--------------	--

nachgedacht werden, sich im Zusammenschluss mit der IHK und den anderen Bezirken auf politischer Eben über das Thema der Sondernutzungsgebühren auszutauschen. Ziel könnte die Selbstbestimmung der Bezirke über ein bis zwei den Bezirken dienlichen Veranstaltungen sein.

Herr Meyer von der AGS Spandau weist auf die Möglichkeit der Finanzierung von Veranstaltungen über den Gebietsfonds hin und stellt die Frage, wieviel Fördermittel insgesamt für den Gebietsfonds zur Verfügung stehen. Herr Sellerie erläutert nochmals die Fördermodalitäten des Gebietsfonds: Pro Projekt können bis zu 10.000 € gefördert werden. Dabei müssen mindestens 50% der Kosten durch den Antragssteller finanziert werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine Gebietsfondjury. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder werden vom Fördermittelgeber, in diesem Fall der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, festgelegt. In 2018 stehen insgesamt 30.000 € für die Altstadt Spandau bereit. Die Summe ist dabei deutlich geringer als bspw. in der Wilhelmstadt oder der Neustadt.

Parken in der Fußgängerzone

Frau Schmitz von Jeans & Wind verdeutlicht das Problem parkender Autos in der Altstadt. Nach ihren Erfahrungen nimmt das Parken außerhalb der festgelegten Zeiten in der Altstadt Spandau zu. Die Ansprechpartner des Ordnungsamtes seien telefonisch nur schlecht erreichbar. Frau Germershausen von Juwelier Brose fordert in diesem Zusammenhang ein konsequenteres Vorgehen seitens des Ordnungsamtes.

Herr Dettmann von Partner für Spandau berichtet bezüglich dieser Thematik von seiner Rücksprache mit dem Bezirksamt Spandau. Demnach gebe es in der Altstadt Spandau genügend Hinweisschilder, die auf den eingeschränkten Lieferverkehr bzw. das Parkverbot hinweisen. Eine stringenter Verfolgung der Falschparker ist aktuell aufgrund einer angespannten Personallage im Ordnungsamt nur schwer umzusetzen. Das Bezirksamt verweist auf die Leitstelle als Ansprechpartner. Darüber hinaus könne sich im Bedarfsfall auch an die Polizei gewendet werden.

Weitere Themen

Frau Harrmann bittet die Teilnehmer noch einmal zu überlegen, welche der vorgestellten Themen zukünftig weiterbearbeitet werden sollen. Alle Teilnehmer sind sich einig, das Konzept „Berlin leuchtet“ sowie das Kiezkaufhaus zunächst nicht weiter zu verfolgen. **Präferiert wird vor allem die Planung gemeinsamer Veranstaltungen, die wiederum eng mit dem Aufbau einer**

	<p>Werbegemeinschaft und der Vermarktung der Altstadt im Zusammenhang stehen. Erste konkrete Ansätze aus der Gemeinschaft der Gewerbetreibenden können im Rahmen des nächsten Runden Tisches Gewerbe vorgestellt und diskutiert werden. (Wer macht was wann wie mit wem?)</p> <p>Zudem verweist Frau Harrmann noch einmal auf die Angebote im Rahmen der Qualitätsoffensive. Im Frühjahr ist ein Workshop zur verbesserten Internetpräsenz in Planung. Dem Altstadtmanagement können darüber hinaus jederzeit weitere Themenvorschläge unterbreitet werden.</p>
<p>TOP 2</p>	<p>Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Holländischen Stoffmarkts</p> <p><u>Rückblick 25. März 2018</u></p> <p>Frau Harrmann gibt einen Rückblick auf den letzten verkaufsoffenen Sonntag. Nach den Angaben von Frau Schmidt von Karstadt war der Stoffmarkt etwas erfolgreicher als im Vorjahr gewesen. Die Frequenzen ließen jedoch mit Abbau des Marktes extrem nach, so dass eine Öffnung von 12 -17 Uhr besser gewesen wäre.</p> <p>Herr Herold von C&A schließt sich den Anmerkungen von Frau Schmidt an. Aufgrund des guten Wetters war im C&A eine hohe Kundenfrequenz zu verzeichnen. Die Öffnungszeiten der Geschäfte sollten jedoch - wenn möglich - nach vorne verschoben werden, da diese nicht mit denen des Holländischen Stoffmarkts übereinstimmen.</p> <p>Frau Harrmann weist darauf hin, dass gemäß Gesetzesgrundlage vom Land Berlin eine Öffnung der Geschäfte am verkaufsoffenen Sonntag nur in der Zeit von 13 bis 20 Uhr möglich ist.</p> <p>Frau Germershausen von Juwelier Brose lobt die Freihaltung einer Gasse zu ihrem Geschäft und verzeichnete ein reges Besucherinteresse. Frau Schmitz von Jeans & Wind nahm ebenfalls ein steigendes Interesse an ihrem Geschäft wahr.</p> <p>Herr Galipp von Schuhhaus EGA berichtet von einer guten Kundenfrequenz, jedoch einem geringeren Umsatz als im Oktober 2017. Er verweist noch einmal auf die hohe Anzahl an Besuchern, die aus dem Umland bzw. anderen Bezirken aufgrund des Stoffmarkts in die Altstadt kommen und bestätigt dem Stoffmarkt einen großen Marketingeffekt für die Altstadt.</p> <p>Aus der Sicht von Frau Rödiger von der Konditorei Fester profitiere die Gastronomie sehr stark von der Veranstaltung des Holländischen Stoffmarkts. Ihr Café besuchten zahlreiche Besucher, ebenso wie die Händler des Stoffmarkts. Die</p>

	<p>Voranmeldungen fürs Frühstück seien so zahlreich gewesen, dass früher geöffnet werden musste. Die Veranstaltung sei eine gute Werbung für die gesamte Altstadt.</p> <p>Herr Dettmann von Partner für Spandau berichtet von einer gut besuchten Touristeninformation. Als problematisch sieht er die Absperrungen am Anfang und Ende der Veranstaltung, da diese eine Lenkung der Besucherströme in die dahinter liegenden Bereiche verhindere. Zudem berichtet er von Unregelmäßigkeiten bei der Beachtung der bezirklichen Auflagen seitens des Veranstalters, welche eine Rücksprache mit dem Betreiber des Holländischen Stoffmarkts notwendig mache. Zur besseren Sichtbarmachung der teilnehmenden Geschäfte schlägt Herr Dettmann vor, genehmigungsfähige Lösung zu finden, um die geöffneten Geschäfte deutlicher hervorzuheben.</p> <p><u>Festlegung / Planung weiterer gemeinsamer Sonntagsöffnungen</u></p> <p>Es wurden keine konkreten Festlegungen zu weiteren gemeinsamen Sonntagsöffnungen getroffen. Hintergrund sind die noch nicht fest gelegten Termine für die Sonntagsöffnungen im 2. Halbjahr seitens des Landes Berlin. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens Ende des 2. Quartals.</p>
<p>TOP 3</p>	<p>Aktivitäten des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements</p> <p><u>Darstellung anhand von Beispielen und Zahlen</u></p> <p>Frau Harrmann gibt einen Einblick in die zahlreichen Aktivitäten des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements und führt anhand von Beispielen die Hemmnisse und Probleme bei der Neuvermietung leerstehender Läden auf. Nähere Informationen sind der Präsentation zum 10. Runden Tisch Gewerbe zu entnehmen.</p> <p>Herr Apitius von der ASG Spandau weist auf eine mögliche Standortanalyse für spezifisch interessierte Branchen hin, um diesen Investitionssicherheit zu geben.</p> <p>Herr Bezirksstadtrat Hanke merkt aufgrund der vorhandenen Mietpreise die Wichtigkeit der Eigentümer als starken dritten Partner (neben Händlern und Behörden) bei der Neuvermietung von Läden an.</p> <p>Frau Fliegel von der Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V. verweist auf die Wichtigkeit, vor allem mit den renditeorientierten Eigentümern, insbesondere im Ausland, in Kontakt zu kommen, da diesen oftmals der konkrete Bezug zur Altstadt fehle.</p>

	<p>Frau Harrmann vom Altstadtmanagement macht in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass es durchaus kooperationsgewillte Eigentümer gibt, mit denen die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert.</p>
TOP 4	<p>Nächste Termin Runder Tisch Gewerbe 2018</p> <p>Montag, 11. Juni Herr Tusche von den Wasserfreunden Spandau 04 unterbreitet noch einmal sein Angebot, den nächsten Runden Tisch Gewerbe auf dem Vereinsgelände durchzuführen.</p> <p>Montag, 03. September Montag, 05. November Weitere Örtlichkeiten werden noch gesucht!</p>
TOP 5	<p>Sonstiges</p> <p>Herr Herold von C&A gibt die anstehende Sanierung seines Hauses bekannt. Diese werde von Frühling bis Herbst dieses Jahres durchgeführt und sei mit größeren Umbauten im und am Hause verbunden. Damit verdeutliche C&A ein langfristiges Interesse am Standort.</p> <p>Frau Germershausen von Juwelier Brose setzt sich für weitere verkaufsoffene Sonntage ein und kündigt die „Messe für Hochzeit und festliche Anlässe“ am 21.04.2018 im Geschäft und auf dem Hof der Galerie Spandow an.</p> <p>Herr Dettmann von Partner für Spandau gibt den anstehenden „Frühjahrsputz“ durch den Altstadthausmeister bekannt, in deren Rahmen Graffitis von den Häusern entfernt werden sollen. Er bittet um frühzeitige Meldung von Verschmutzungen dieser Art, um vor Ausführung der Leistung rechtzeitig Kontakt mit den jeweiligen Eigentümern aufnehmen zu können.</p> <p>Herr Jahn von der Wirtschaftsförderung appelliert noch einmal an die Teilnehmer, den noch zur Verfügung stehenden frei wählbaren Sonntag für den Holländischen Stoffmarkt anstatt des WeinSommers zu nutzen, da dieser bereits etabliert ist. Für den Weinsommer schlägt er – unter der Voraussetzung das an dem Wochenende keine gesetzlich festgelegte Sonntagsöffnung möglich ist - ein Late Night Shopping am Samstag vor.</p>
<p>Termin nächster Runder Tisch Gewerbe:</p> <p>Datum: Montag, der 11. Juni 2018 Ort: voraussichtlich bei den Wasserfreunden Spandau 04 Zeit: 19:00 – 21:00 Uhr</p>	

Urschrift

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV)

Vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), sowie des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Erstattung
- § 6 Ablösung
- § 7 Verjährung und Veränderung von Ansprüchen
- § 8 Gebührenfreiheit
- § 9 Widerspruchsgebühr
- § 10 Schlussvorschriften

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben (Sondernutzungsgebühren). Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sondernutzungen durch Unternehmen der öffentlichen Versorgung und ihnen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes gleichgestellte Unternehmen, sofern in anderen gesetzlichen Vorschriften oder Konzessionsverträgen Gebühren-, Entgelt- oder sonstige Kostenerstattungsregelungen enthalten sind;
2. Sondernutzungen besonderer Art oder in allen Bezirken einheitlich auszuübende Sondernutzungen, die von oder im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung in öffentlich-rechtlichen Verträgen zugelassen werden;
3. Benutzungen der Bundesfernstraßen nach § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes, es sei denn, es liegt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht nur von kurzer Dauer vor.

(3) Diese Verordnung gilt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in den dort genannten Fällen, soweit die Unternehmen Sondernutzungen ausüben, die nicht unmittelbar der Versorgung dienen. Satz 1 gilt auch für stillgelegte Anlagen, soweit nicht abweichende Regelungen in Konzessionsverträgen vereinbart worden sind.

(4) Diese Verordnung gilt ferner in den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fällen bei Sondernutzungen durch Aufgrabungen und Baumaßnahmen, soweit die festgesetzten Fristen überschritten werden.

§ 2 - Berechnungsgrundsätze

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren ist die Wertstufeneinteilung für die öffentlichen Straßen Berlins gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Erlaubnis geltenden Fassung.

(2) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das erlaubte Maß zugrunde zu legen, bei Überschreitung des erlaubten Maßes das tatsächlich in Anspruch genommene Maß, im übrigen jedoch mindestens das jeweilige Berechnungsgrundmaß (m, m², m³).

(3) Angefangene Zeiteinheiten sind voll zu berechnen. Bei Jahresgebühren ist für jeden vollendeten und angefangenen Monat eines nicht vollendeten Jahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten, sofern die Jahresgebühr höher ist als 25,00 Euro.

(4) Bei wiederkehrenden Gebührenschulden ist diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Kann die Sondernutzung aus nicht vom Sondernutzer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig begonnen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung. Gleiches gilt bei unerlaubter Sondernutzung.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 - Erstattung

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen oder wird angezeigt, dass die Sondernutzung vorzeitig beendet wird, werden auf Antrag für den Zeitraum nach Beendigung der Sondernutzung, frühestens jedoch für den Zeitraum nach Eingang einer Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der zuständigen Behörde, bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 3 erstattet.
- (2) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 - Ablösung

Bei unbefristeten Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung nach § 5 entfällt, es sei denn, die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Sondernutzer nicht zu vertretender Härtefall vor.

§ 7 - Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Ansprüche auf Zahlung von Sondernutzungsgebühren verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 8 - Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind
 1. Briefkästen und Wertzeichengeber,
 2. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen,
 3. Beflaggungen aus besonderen Anlässen, Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen und ähnliches), weihnachtliche Festbeleuchtungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler und ähnliches jeweils ohne Wirtschaftswerbung,
 4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, mit Ausnahme der Container gemäß Tarifstelle 4.3 der Anlage 1,
 5. private Hausanschlussleitungen an die öffentliche Ver- und Entsorgung,
 6. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen),
 7. unentgeltliche Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit (zum Beispiel jährliche Beleuchtungsprüfungen),

8. Vorbauten sowie mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen oder Warenautomaten im Rahmen des Anliegergebrauchs sowie Apothekenhinweisschilder,
9. Werbeveranstaltungen von Anliegern, die nicht länger als einen Tag dauern,
10. Gerütaufstellungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen auf Anliegergrundstücken ohne Fremdwerbung,
11. Einrichtungen, die für Behinderte geschaffen werden,
12. Benutzungen von Gehwegen oder Fußgängerzonen durch Geldtransportfahrzeuge, Fahrzeuge im Verkehrszählereinsatz, Fahrzeuge der Rundfunk- und Fernsehsender im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und ähnliches,
13. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände,
14. Stelltafeln der Parteien und der sonstigen Bewerber im Zusammenhang mit Wahlen,
15. Stelltafeln im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch

1. Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird.
3. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen.

(4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 9 - Widerspruchsgebühr

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Höhe der nach dieser Verordnung festgesetzten Sondernutzungsgebühr wird eine Gebühr nach der Tabelle zu § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 10 - Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

.....

Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen

Kosten der Ausnahmegenehmigung (**Verwaltungsgebühr**)

Für 1 Jahr je Ladengeschäft 40,00 €
für 2 Jahre je Ladengeschäft 60,00 €
für 3 Jahre je Ladengeschäft 80,00 €

Beispiel:

3 Jahre = 26,66€/Jahr | 2,20 €/Monat | ~ 7 ct/Tag

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (**Sondernutzungsgebühr**)

Für Flächen bis 1,5m Tiefe ab Grundstücksgrenze werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Darüber hinaus sind Gebühren von 30,00 € bis 39,00 € ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße) zu zahlen

Beispiel Altstadt Spandau:

36 €/m²/Jahr

bei angenommenen 10 m² = 360 €/Jahr | 30 €/Monat | 1 €/Tag

Gesamt: 386,66€/Jahr | 32,20€/Monat | 1,07 €/ Tag

Herausstellen von Stehtischen vor eigenen Geschäftsräumen

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (**Sondernutzungsgebühr**) Pro Monat wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben: zwischen 25,-€ und 32,50€ pro m² Tischfläche ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße)

Beispiel Altstadt Spandau:

30 €/m²/Monat

bei angenommenen 10 m² = 3.600 €/Jahr | 300 €/Monat | 10 €/Tag

Kosten der Ausnahmegenehmigung (**Verwaltungsgebühr**)

für 1 Monat 30,-- €
bis 6 Monate 60,-- €
bis 1 Jahr 102,-- €
bis 3 Jahre 204,-- €

Beispiel Altstadt Spandau:

204 € für 3 Jahre

68 €/ Jahr | 5,66 €/ Monat | 19 ct / Tag

Gesamt: 3.668 €/Jahr | 305,66 €/Monat | 10,19 €/ Tag

Herausstellen von Tischen und Stühlen vor eigenen Geschäftsräumen

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (**Sondernutzungsgebühr**)

Pro Monat wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben:
zwischen 12,50 € und 16,25 € pro m² pro m² und Jahr ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße)

Beispiel Altstadt Spandau:

15 €/m²/Jahr

bei angenommenen 20 m² = 300 €/Jahr | 25 €/Monat | 83 ct/Tag

Kosten der Ausnahmegenehmigung (**Verwaltungsgebühr**)

für 1 Jahr bis 15 m² = 100,-- € bis 30 m² = 200,-- € jeder weitere m² = 20,-- €
für 2 Jahre bis 15 m² = 150,-- € bis 30 m² = 300,-- € jeder weitere m² = 30,-- €
für 3 Jahre bis 15 m² = 200,-- € bis 30 m² = 400,-- € jeder weitere m² = 40,-- €

Beispiel Altstadt Spandau:

400 € für 3 Jahre

133 €/Jahr | 11 €/Monat | 37 ct/Tag

Gesamt: 433€/Jahr | 36€/Monat | 1,20 €/Tag

Aufstellen von Werbestelltafeln

Eine genehmigte Aufstellung ist nur während der Öffnungszeiten direkt vor dem eigenen Geschäft in maximal 1,50 m Tiefe ab Hauswand zulässig (Anliegergebrauch). Die Werbeaufsteller dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,80 m breit sein. Durch die Aufstellung darf der Fußgängerverkehr nicht behindert werden.

Verwaltungsgebühr bei Beantragung für ein Jahr Gültigkeit: 40,00 Euro.

Verwaltungsgebühr bei Beantragung für zwei Jahre Gültigkeit: 60,00 Euro.

Verwaltungsgebühr bei Beantragung für drei Jahre Gültigkeit: 80,00 Euro.

Es entstehen KEINE Sondernutzungsgebühren!

Zusatz:

Nach dem erarbeiteten Gestaltungshandbuch (Band Sondernutzungen - Seite 37) ist diese Art der Sondernutzung wie folgt geregelt:

„Um eine grundsätzliche Beeinträchtigung, respektive Schädigung der sichtbaren geschichtlichen Identität und der städtebaulichen Eigenart der Altstadt Spandau zu vermeiden, werden die im Folgenden aufgeführten Straßenland-Sondernutzungen

nicht zugelassen:

Mobile Werbeträger wie Werbefahnen, aufblasbare Elemente und ähnliches.

Ausgenommen sind Menü- und Stelltafeln für gastronomische Tagesangebote (eine Tafel pro Gewerbeeinheit und nur während der Öffnungszeiten), mit einer Werbefläche von maximal 1,00 m², sofern sie innerhalb der genehmigten Terrassenfläche stehen.“

Gebührenfrei sind bspw.

Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen

weihnachtliche Festbeleuchtungen, Bänke jeweils ohne Wirtschaftswerbung

nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen)

Werbeveranstaltungen von Anliegern, die nicht länger als einen Tag dauern

Einrichtungen, die für Behinderte geschaffen werden (gerne unter Förderung aus dem Gebietsfonds)

Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch

Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird.

Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, **wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.**

Gebühren in € / Monat	Altstadt	Hannover	Witten (Erhöhung um 3,5 % für 2018)	Hamburg	Schöneiche	Mühlheim a.d. Ruhr
Herausstellen Tische und Stühle (Außengastronomie) bei 20 m ²	36 Inkl. Verwaltungsgebühr	87	56	164	150	46
Herausstellen von Waren bei 10 m ²	32,20 Inkl. Verwaltungsgebühr	107	109	134	150	163
Werbestelltafeln bei 3 m ² / 3 Stück	gebührenfrei 1)	41,73	12	36,50	45	60

1) Verwaltungsgebühr für

ein Jahr :40,00 Euro 3,33 / Monat

zwei Jahre:60,00 Euro 5,00 / Monat

drei Jahre:80,00 Euro 6,66 / Monat

Überblick zu den Regelungen der Straßenlandsondernutzung in Berlin und eine Einschätzung zu einer Evaluierung eben dieser

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2016 ist der Anlage zu entnehmen; weitere Materialien zu den **Gebühren** finden sich diesem Link folgend

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE+Anlage+1&psml=bsbeprod.psml&max=true>

die entsprechenden **Wertstufen** finden sich hier:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE+Anlage+2&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Die **Altstadt Spandau ist komplett in der Wertstufe II** aufgegangen, die restlichen Bereiche des Bezirkes befinden sich in der Wertstufe IV. Berlin unterteilt in insgesamt vier Wertstufen – I = hohe Wertigkeit | IV = niedrigste Wertigkeit

Beispiele der Wertstufen:

I

Alexanderplatz, Unter den Linden, Hardenbergstraße, Tauentzienstraße, Wittenbergplatz, Werderscher Markt

II

Hauptzentrum Ring-Center, Pariser Straße, Ludwigkirchplatz, Adenauerplatz, Schloßstraße

III

Hermannplatz, Turmstraße, Nollendorfplatz, Stadtteilzentrum Helle Mitte

Allgemeines:

Bei der Benutzung öffentlicher Straßen wird unterschieden in **Gemeingebrauch**, **Anliegergebrauch** und **Sondernutzung**.

Eine öffentliche Straße unterliegt den Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes und kann von jedermann im Rahmen des Gemeingebrauches benutzt werden, ohne den Eigentümer der Straße um Erlaubnis fragen zu müssen. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die allgemeinen Straßen öffentlich gewidmet sind, jedoch kann es Ausnahmen geben (sogenannte Privatstraßen).

Gemeingebrauch ist der jedermann offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Er umfasst die Teilnahme am Verkehr, den Aufenthalt, die Kommunikation, das Spielen und dergleichen auf den dafür vorgesehenen Flächen.

Anliegergebrauch sind Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, aber für unmittelbare Anlieger des öffentlichen Straßenlandes (**und nur für diese**) genehmigungsfrei sind. Beispielsweise das kurzfristige Abstellen von Waren auf dem Gehweg zum Beliefern von Geschäften.

Bei **Sondernutzungen** wird das öffentliche Straßenland zu anderen Zwecken als zum Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch genutzt

Sondernutzungen sind z.B.:

- Herausstellen von Stehtischen oder Tischen und Stühlen
- Veranstaltungen oder Märkte
- Jeglicher Handel auf Straßenland
- Fahrradständer
- Pflanzenbehälter
- Sonnenschirme

- Verkaufs- und Informationsstände
- Befahren von Fußgängerzonen
- Stelltafeln

Diese Liste ist nicht abschließend!

Die Gebühren für die Sondernutzungen gelten seit 2006 unverändert (auch für Veranstaltungen, die öffentlich gefördert werden)

2006 wurde die Gebühr ggü. dem vorher zu erhebenden Entgelt **für Handelsstände im Rahmen von Veranstaltungen um ganze 0,44 € erhöht (2001: 2,56 €)**. Bei Veranstaltungen **über 10 Tage Dauer, werden von Montag bis Freitag nur 50 %** der festzusetzenden Gebühren erhoben.

Spandau

Auch Veranstaltungen, die z.B. durch den Bezirk durchgeführt werden, sind kommerzielle Stände ebenfalls gebührenpflichtig! Eine Ermäßigung oder ein Erlass ist nicht möglich. Lediglich wenn der Fall eintritt, dass die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins (nicht allein Spandau) oder bei der Erhebung der Gebühr eine besondere Härte für den Veranstalter eintritt. Eine besondere Härte liegt bei den Veranstaltungen bspw. in der Altstadt nicht vor.

Havelfest - hier ist die Nutzung der Grünfläche aufgrund eines Bezirksamts-Beschlusses entgeltfrei. Lediglich bei Nutzung von öffentlichem Straßenland fallen Sondernutzungsgebühren an.

Einschätzung

Gemessen an den tatsächlich in der Altstadt Spandau durch die Händler vorgenommenen Sondernutzungen, erscheint mir eine Änderung der berlinweiten Regelung zur Verbesserung der Attraktivität zur Steigerung der Kundenfrequenz als nicht zielführend.

Im Hinblick auf die Großveranstaltungen in der Altstadt bleibt anzumerken, dass ein (nicht möglicher) Erlass der Sondernutzungsgebühren nicht gleichzusetzen ist mit einer Steigerung der Händlerqualität. Hier müssen im Zuge der derzeit aufzustellenden Rahmenkonzeption des öffentlichen Raumes grundsätzliche Überlegungen zum Aufbau und ggf. der Wegebeziehungen angestellt werden.

Berlin

Die Eröffnung einer Diskussion um die grundsätzliche Ausrichtung und Anwendung der Sondernutzungsgebühren im Land Berlin kann zu weitaus nachteiligeren Auswirkungen führen, als sie jetzt in Teilen vorgebracht werden. Mit Blick auf andere Städte und Gemeinden (s. Anl. zum Vergleich) ist von finanziellen Anpassungen nach oben auszugehen. Auch die Einordnung in die derzeit bestehenden Wertstufen wird sicherlich evaluiert. Die Einordnung in eine schlechtere Wertstufe beispielsweise kann zwar (die heutigen Gebühren als Bemessung) zu einer kurzfristigen Vergünstigung kommen, bringt aber langfristig für den Wirtschaftsstandort eine Verschlechterung im Ranking mit sich. Davon betroffen wären die Eigentümer/Vermieter (Grundstückwerte/Mietkalkulation) und dem folgend die Standortwerbung für den gewünschten Branchenmix (hausgemachter trading-down-Effekt).

Bundesweit

Ebenfalls aus der Anlage ersichtlich, ein exemplarischer Vergleich zu anderen (selbstständigen) Kommunen/Städten